

Sicheres Ausführen von Arbeiten

Transportsicherheit bei BASF

In Bezug auf die Transportsicherheit hat der Kontraktor insbesondere sicherzustellen, dass Festlegung der aufgrund der gewerkespezifischen Gefahren zusätzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen

- die Fahrzeuge in gutem technischen Zustand sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- das eingesetzte Personal (eigenes und Subkontraktoren) regelmäßig in den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Intervallen in Bezug auf gefahrgutrechtliche Vorschriften geschult und unterwiesen ist
- bei allen Transporten innerhalb und außerhalb des Werkes die Ladung gemäß den gesetzlichen Anforderungen gesichert ist
- im Falle eines Gefahrguttransportes (ADR, GGVSEB) die Versandstücke (Markierung) und das Fahrzeug (orange Tafel und ggf. Placards) gemäß den gültigen Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet ist. Bei der Verwendung von Mehrweggebinden (z.B. Container, Druckgasflaschen) sind die gefahrgutrechtlichen Prüfintervalle einzuhalten
- die für den Transport erforderlichen Beförderungspapiere erstellt und transportbegleitend mitgeführt werden
- sämtliche gesetzlichen Transportvorschriften – über die hier aufgeführten Anforderungen hinausgehend – eingehalten werden

Zum Themengebiet der sicheren Beförderung gehört vorrangig die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften, sowie die sichere Verladung auf Fahrzeuge unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften. Dazu zählt insbesondere die Ladungssicherung. Bei ausschließlich innerwerklichen Transporten ist die SGU-Richtlinie 7-2 „Transport von Chemikalien“ im Werk zu beachten. Berührt der Transport öffentlichen Verkehrsraum, so sind darüber hinaus weitere Vorschriften zu beachten: Hier ist beispielsweise der §22 StVO zu nennen, der bei der Ladungssicherung auf die „anerkannten Regeln der Technik“ verweist, welches die VDI-Richtlinie 2700 mit entsprechenden Ergänzungsblättern sind. Die Verwaltungsvorschrift zu §22 StVO konkretisiert:

- Zu verkehrssicherer Verstaung gehört sowohl eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigende Verteilung der Ladung als auch deren sichere Verwahrung, wenn nötig Befestigung, die ein Verrutschen oder gar Herabfallen unmöglich machen.
- Schüttgüter, wie Kies, Sand, aber auch gebündeltes Papier, die auf Lastkraftwagen befördert werden, sind in der Regel nur dann gegen Herabfallen besonders gesichert, wenn

durch überhohe Bordwände, Planen oder ähnliche Mittel sichergestellt ist, dass auch nur unwesentliche Teile der Ladung nicht herabfallen können.

- Es ist vor allem verboten, Kanister oder Blechbehälter ungesichert auf der Ladefläche zu befördern.

Bei der Beförderung von Gefahrgut gelten die Vorschriften des ADR (bedeutet aus dem französischen übersetzt : „Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“) in Verbindung mit der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). Das ADR bietet insbesondere für Handwerker Ausnahmen bzw. Erleichterungen, deren Nutzung zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, bei einer Anwendung jedoch sind diese im Einzelfall vor der Transportdurchführung eigenverantwortlich durch den Kontraktor zu prüfen. Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat die Handwerkbroschüre Gefahrgut 2015 herausgegeben, die kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann:

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Verkehr/Dokumente/HandwerkbroschuereGefahrgut2015.pdf

Bei Fragen der sicheren Transportdurchführung wendet sich der Kontraktor oder dessen Pate direkt an die Abteilung Transportsicherheit FEP/CD. Wenn Gefahrgut transportiert wird, hat der Kontraktor einen Gefahrgutbeauftragten (Mengenschwelle siehe §2 GbV) zu benennen. Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass die Transporte (sowohl selbst durchgeführte als auch beauftragte Dritte) innerhalb und außerhalb der Werks Grenzen sicher durchgeführt werden und kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird.